

## § 1

### **Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Besteller und uns gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB). Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag des Bestellers vorbehaltlos ausführen.
2. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Alle Vereinbarungen, deren Änderungen und/ oder Ergänzungen sollen schriftlich und ausschließlich von den verantwortlichen Ansprechpartnern oder der Geschäftsleitung niedergelegt werden.
3. Soweit im Einzelfall nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, gelten unsere Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Besteller.

## § 2

### **Vertragsschluss, Garantien, Präsentationen**

1. Ist eine Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von drei Wochen annehmen.
2. Schriftliche oder mündliche Leistungsangaben in Angeboten, Verträgen, Anlagen, Werbebroschüren und Dokumentationen stellen keine Garantiezusagen dar, es sei denn, sie sind als solche bezeichnet.
3. Wird zunächst nur eine Präsentation bzw. ein konzeptioneller oder gestalterischer Entwurf vereinbart, so schuldet der Besteller das Präsentationshonorar gemäß § 6 dieser AGB. Das Präsentationshonorar wird bei anschließender Auftragserteilung auf die Agenturvergütung angerechnet.
4. Urheber- und Leistungsnutzungsrechte verbleiben bei bloßer Präsentation bei uns, es sei denn, dass das Urheberrecht aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung auf den Besteller übergeht. In diesem Fall gilt § 4 der AGB.
5. Wir weisen den Besteller darauf hin, dass wir trotz sorgfältigster Arbeit bei Werbeeinschaltungen und PR-Aktivitäten o.ä., keinerlei Garantien bzw. Zusagen für deren wirtschaftlichen Erfolg übernehmen können, insbesondere nicht für eine bestimmte Anzahl und/ oder Effizienz von Anfragen, Buchungen oder Käufen, die aus den jeweiligen Maßnahmen entstehen.

## § 3

### **Mitwirkungspflichten des Bestellers**

1. Der Besteller unterstützt uns bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Bestellers dies erfordern.
2. Sofern sich der Besteller verpflichtet hat, uns im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Besteller uns diese umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Besteller überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Besteller die hierfür anfallenden Kosten. Der Besteller stellt sicher, dass wir die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhalten. Wir sind nicht verpflichtet, Bildrechte zu prüfen oder diese zu erwerben. Der Besteller hat uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
3. Mitwirkungshandlungen nimmt der Besteller auf seine Kosten vor.

## § 4

### **Urheberschutz und Nutzungsrechte**

1. Alle mit den gelieferten Arbeiten zusammenhängende urheberrechtlichen Nutzungsrechte werden auf den Besteller für die Erstauflage übertragen. Der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang der Übertragung sowie die Nutzungsart bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertragszweck.

2. Nutzungen über den vereinbarten Zweck hinaus, insbesondere Mehrfachnutzungen (Nachauflagen) oder Mehrfachstreutungen (Übertragung auf ein anderes Produkt) bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch uns. Diese Zustimmung wird regelmäßig nur gegen gesonderte Vergütung gemäß § 6 dieser AGB erteilt. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG. Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Besteller untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.
3. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung auf den Besteller über. Bei Abrechnung auf Provisionsbasis verbleiben die Nutzungsrechte bei uns, solange die Anzeigen noch nicht veröffentlicht worden sind.
4. Wir dürfen den Besteller auf unserer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Wir dürfen ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationzwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Besteller kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

## § 5

### **Treuebindung, Konkurrenzschutz**

1. Wir verpflichten uns zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Bestellers ausgerichteten Beratung. Die Auswahl Dritter Personen sowie des Mittel- und Media-Einsatzes wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und Erfolg vorgenommen. Ein Mitspracherecht hat der Besteller, wenn er dies ausdrücklich sich ausbedingt.
2. Wir verpflichten uns, den Besteller über mögliche Konkurrenzsituationen unverzüglich zu unterrichten.
3. Ein Verbot für uns, nicht für Konkurrenzfirmen tätig zu werden, besteht nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wird eine Konkurrenzklausel vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, während des Vertragsverhältnisses keine andere Werbeagentur bzw. PR-Agentur oder ein vergleichbares Unternehmen mit der Beratung, Planung oder Durchführung von Werbung bzw. PR-Arbeit im Bereich des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.
4. Der Besteller verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keinen unserer Mitarbeiter abzuwerben oder ohne unsere Zustimmung anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Besteller, eine von uns der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

## § 6

### **Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Tätigkeit ist entgeltlich. Dies gilt auch für die Erstellung von Präsentationen sowie für konzeptionelle und gestalterische Entwürfe. Auf § 2 der AGB wird verwiesen.
2. Sofern für unsere Leistungen kein Honorar schriftlich vereinbart wurde, wird unser Honorar nach Aufwand und üblichem Satz bzw. unter Zugrundelegung der Honorarempfehlungen führender Berufsverbände (z.B. BDW, BDG) ermittelt. Produktions-, Fremd-, Fracht- und ähnliche Nebenkosten werden gesondert abgerechnet.
3. Die Fälligkeit des Honorars richtet sich nach der Fertigstellung von Teilabschnitten. Das anteilige Teilhonorar ist insbesondere fällig nach der Verabschiedung des Layouts bzw. der Kampagne, nach der Fertigstellung von Text, Ton, Bild (Video, Litho), nach der Herstellung der Druckfilme und Masterbänder sowie nach endgültiger Fertigstellung. Bei Internet- bzw. Multimedia-Projekten gelten die in diesen Bereichen üblichen Arbeitsschritte (Konzeption, Layout, Programmierung, Funktionstest, Freigabe) als Teilabschnitte im Sinne der anteiligen Honorierung. Bei PR- und Event-Projekten sind Konzeption, Aktionsplanung und Aktionsdurchführung als Leistungsschritte zu sehen, die anteilig zu honorieren sind.
4. Die Media-Schaltkosten sind pro Schaltung spätestens bei Erscheinen fällig. Wir sind berechtigt, angemessene Vorausrechnungen vor der Schaltung zu verlangen. Bei Nichtzahlung sind wir berechtigt, die Schaltung zu stornieren. Im Falle der Stornierung von Aufträgen jeglicher Art seitens des Bestellers sind wir berechtigt, alle hierdurch anfallenden Kosten, die von Medien- oder Produktionspartnern an uns berechnet werden, gegen Nachweis an den Besteller weiterzugeben. Die Fristen und Kosten der Stornierung bestimmen sich nach den Richtlinien dieser Partner.

Wir sind in diesem Falle berechtigt, unsere bis zum Zeitpunkt der Stornierung geleisteten Arbeiten inklusive der Leistungen und Zeitaufwendungen im Zusammenhang mit der Stornierung selbst, in voller Höhe zzgl. des entgangenen Gewinns zu berechnen. Aufträge an Werbeträger erteilen wir im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

5. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern diese nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anfällt.

6. Rechnungen sind stets sofort und ohne Abzug zahlbar. Kommt der Besteller in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bzw., falls der Besteller Verbraucher im Sinn des § 13 BGB ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Wir können aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Aufrechnen darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

8. Wird eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt und/oder kommt er in Zahlungsverzug einer Teil- oder Schlussrechnung, steht es uns zu, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen zu verlangen. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, Forderungen für geleistete Arbeiten fällig zu stellen. Die Weiterbearbeitung laufender Aufträge des Auftraggebers dürfen wir in einem solchen Fall ruhen lassen oder einstellen.

## § 7 Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Bestellers für ihn in unserem Tätigkeitsbereich tätig werden, hat der Besteller wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Wir haben es gegenüber dem Besteller nicht zu vertreten, wenn wir aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten unseren Verpflichtungen gegenüber dem Besteller ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen können.

## § 8

### Termine, Verzug

1. Termine zur Leistungserbringung dürfen von uns nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

2. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, ist die Haftung für den Verzugschaden im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den Betrag von 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Der Besteller kann uns schriftlich eine Nachfrist setzen, die mindestens 3 Wochen betragen muss. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Bestellers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den Besteller zuzurechnende Dritte etc.) haben wir nicht zu vertreten und berechtigen uns, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wir werden dem Besteller Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

## § 9 Leistungsänderungen

1. Will der Besteller den vertraglich bestimmten Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber uns äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, können wir von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.

2. Wir prüfen, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennen wir, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilen wir dem Besteller dies mit und weisen ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Besteller sein Einverständnis mit dieser Verschiebung,

führen wir die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Besteller ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

3. Nach Prüfung des Änderungswunsches werden wir dem Besteller die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

4. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

5. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Besteller mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

6. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Wir werden dem Besteller die neuen Termine mitteilen.

7. Der Besteller hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach unseren üblichen Vergütungssätzen berechnet.

8. Wir sind berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar ist.

## § 10

### Mängel, Mängelrügen, Beanstandungen

1. Wird ein Computerausdruck, Korrekturabzug, Ausdruck oder ein anders Korrekturmedium vom Besteller genehmigt, ist die durch die Genehmigung konkretisierte kreative Leistung vertraglich vereinbart. Dies betrifft den klassischen Druckbereich ebenso wie Bildschirmdarstellungen im Onlinebereich. Der Besteller kann insoweit keine Gewährleistungsrechte mehr geltend machen. Korrekturen müssen schriftlich erfolgen. Ein weiterer Ausdruck oder Korrekturabzug ist nicht geschuldet bei kleinen Auflagen oder bei nur geringfügigen Korrekturen durch den Besteller.

2. Drucktechnisch bedingte Unterschiede zwischen dem Ergebnis des Layout-Ausdrucks gemäß Absatz 1 und dem endgültigen Druckergebnis bzw. der Bildschirmdarstellung im Hinblick auf Farbanmutung und –intensität führen zu keinen Ansprüchen gegen die Agentur, es sei denn, der Druck oder die Bildschirmdarstellung entspricht nicht den technischen Regeln oder der Besteller hat einen Ausdruck auf Originalpapier im Originalverfahren gemäß nachstehendem Absatz verlangt.

3. Auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch erstellt die Agentur einen Ausdruck auf der gewählten Papiersorte. Gibt der Besteller diesen Ausdruck frei, ist dieser Ausdruck maßgebend für die Beurteilung des späteren Druckergebnisses.

4. Verlangt der Besteller keinen Ausdruck gemäß obigem Absatz, gilt für das Farbergebnis oben stehender Absatz 2 entsprechend. Dasselbe gilt, wenn der verlangte Ausdruck aus von der Agentur nicht zu vertretenen Gründen unterbleibt.

5. Grundsätzlich werden Druckaufträge im Namen und für Rechnung der Agentur vergeben. Sollte ein Druckauftrag entweder vom Besteller selbst ohne Mitwirkung der Agentur oder nur unter Vermittlung der Agentur im Namen und für Rechnung des Bestellers abgeschlossen werden, haftet die Agentur nicht für das Druckergebnis, es sei denn, zwischen den Parteien wird eine Drucküberwachung vereinbart, die gesondert zu honorieren ist.

6. Delegiert der Besteller die Freigabe ausdrücklich an uns, stellt er uns damit von einer Gewährleistungshaftung frei.

7. Gibt der Besteller den Entwurf frei, übernimmt er die Haftung für die Richtigkeit von Text, Bild und Ton.

8. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Besteller die nach dem BGB und/oder HGB erforderlichen Anzeige- und Rügeobliegenheiten beachtet.

9. Abweichungen im Druckergebnis, bedingt durch die Beschaffenheit des Papiers oder sonstiger Materialien können nicht beanstandet werden, wenn diese Abweichungen sich im Rahmen der Lieferbedingungen der zuständigen Lieferantenverbände halten. Im Übrigen gelten hierzu die Absätze 2 bis 5 dieses Abschnittes

#### **§ 11**

##### **Mängelansprüche**

1. Bei einem Mangel hat der Besteller zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung. Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Wir werden alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen. Ist der Besteller Kaufmann, so gilt dies jedoch nicht, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöht haben, dass das Werk an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Werks.
2. Der Anspruch auf Nacherfüllung ist davon abhängig, dass der Besteller einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der vertraglichen Vergütung entrichtet hat.
3. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und/ oder die sonstigen ihm bei Vorliegen eines Mangels gesetzlich zustehenden Rechte auszuüben.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Personenschäden. Der gesetzliche Beginn der Verjährung bleibt unberührt.

#### **§ 12**

##### **Haftung, Rücktritt und Pflichtenabgrenzung**

1. Wir haften für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Wir haften für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht).
3. Unsere Schadensersatzpflicht wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen im Sinn des § 9 Abs. 2 wird beschränkt auf Schäden, die typisch und vorhersehbar sind. Zudem wird die Schadensersatzpflicht wegen solcher Pflichtverletzungen für jeden Schadensfall summenmäßig auf einen Betrag in Höhe der dreifachen vertraglichen Vergütung beschränkt. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
4. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haften wir nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Besteller regelmäßig oder und anwendungsadäquat Datensicherung durchführt und dadurch sicherstellt, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
5. Der Rücktritt ist bei von uns nicht zu vertretenden Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
6. Unberührt von dieser Haftungsbeschränkung bleibt die Haftung für Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von unseren Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
8. Für die rechtliche Zulässigkeit von Werbe- bzw. PR-Maßnahmen, auch wenn diese von uns vorgeschlagen wurden, haften wir nicht. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbe- bzw. PR-Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Der Besteller wird daher eine Werbe- bzw. PR-Maßnahme, auch wenn sie von uns vorgeschlagen ist, erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbe- bzw. PR-Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Wir werden den Besteller jedoch rechtzeitig auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare rechtliche Risiken hinweisen.
9. Für den Fall, dass wir selbst von Dritten wegen der Durchführung einer Werbe- bzw. PR-Maßnahme in Anspruch genommen werden, hält uns der Besteller schad- und klaglos. Der Besteller hat uns somit sämtliche finanzielle und sonstige Nachteile zu ersetzen, die uns aus der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen.

10. In keinem Fall haften wir wegen der in der Werbung bzw. PR-Arbeit enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Bestellers. Wir haften auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

11. Bei Pressekonferenzen, Presse- und PR-Veranstaltungen und Online-PR übernehmen wir keine Haftung für Zahl und Qualität der Teilnehmer. Vielmehr gilt der Auftrag bei Pressekonferenzen, Presse- und PR Veranstaltungen mit ordnungsgemäßer Organisation als erfüllt. Bei Print-, Rundfunk-, TV – und Online-PR übernehmen wir keine Veröffentlichungsgarantie und keine Haftung für die vom jeweiligen Medium tatsächlich veröffentlichten Inhalte. Vielmehr gilt der Auftrag mit Versand an die Medien als erfüllt. Erschienene bzw. gesendete Beiträge werden in angemessener Form dokumentiert bzw. durch eine Bestätigung des Mediums belegt. Arrangements mit Abdruck- oder Sendegarantie müssen gesondert vereinbart werden. Die Garantie gilt nur für das Erscheinen, nicht aber für den redaktionellen Inhalt.

#### **§ 13 Geheimhaltung, Presseerklärung**

1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

#### **§ 14**

##### **Gerichtsstand, Rechtswahl**

1. Als Gerichtsstand ist München vereinbart, sofern der Besteller Kaufmann ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitz/Sitz zu verklagen.
2. Es wird die Geltung Deutschen Rechts vereinbart.

#### **§ 15**

##### **Salvatorische Klausel / Änderung der Geschäftsbedingungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt das, was dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Gültigkeit im Übrigen wird dadurch in keinem Falle berührt. Die Vertragspartner sind einander verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
2. Wir sind bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt,
  - a) im Falle der Unwirksamkeit einer Bedingung diese mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen,
  - b) bei Änderung einer gesetzlichen Vorschrift oder der obergerichtlichen Rechtsprechung, wenn durch diese Änderung eine oder mehrere Bedingungen des Vertragsverhältnisses betroffen werden, die betroffenen Bedingungen so anzupassen, wie es dem Zweck der Vorschrift oder Rechtsprechung entspricht, sofern der Benutzer durch die neue bzw. geänderte Bedingung nicht schlechter steht als nach der ursprünglichen Bedingung.
3. Die vorliegenden AGBs erlangten am 1.3.2007 ihre Gültigkeit und gelten so lange bis dem Besteller eine Änderung der AGBs angezeigt wird. Ändern wir unsere AGB auf der Grundlage des Abs. 2, kann der Besteller der Änderung innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen, worauf wir den Besteller ausdrücklich oder konkludent durch zur Verfügungstellung der überarbeiteten AGB hinweisen werden. Wir werden dem Besteller weiterhin darauf hinweisen, dass in dem Fall, dass der Besteller sich nicht fristgerecht anderweitig erklärt, die Änderungen der AGB mit Beginn des auf den Fristablauf folgenden Monats gültig werden.